

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
D - 10173 Berlin

II C 501

Geschäftszeichen

II C 501 – 155/Aa/10

Bearbeiter

Axel Strohbusch

Zimmer

4.206

Telefon

(030) 9025 – 2275 (Intern: 925)

Telefax

(030) 9025 – 2265 (Intern: 925)

E-Mail*

axel.strohbusch@senguv.berlin.de

Datum

20. Dezember 2010

Bezirksamt Mitte von Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Bezirksamt Neukölln von Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

jeweils Fachbereich Umweltschutz und Ordnungsamt

Rundschreiben II Nr. 3/10

Vollzug des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin (§ 5 LImSchG Bln, Zumutbarkeit von Straßenmusik)

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 8. Mai 2007.

1. Grundsatz

- 1.1. Dieses Rundschreiben dient als Orientierungsrahmen für die Beurteilung von Geräuschimmissionen, die durch Straßenmusik verursacht werden. Die Beurteilung solcher Immissionen ist immer vom Einzelfall abhängig und kann nicht schematisch erfolgen. Insofern sind die in diesem Rundschreiben enthaltenen typisierenden Angaben als Vollzugshinweise zu verstehen, die eine Würdigung des Einzelfalls nicht ersetzen und von denen insofern auch abgewichen werden kann.
- 1.2. Dieses Rundschreiben gilt nicht für die Beurteilung und Bewertung von Geräuschen durch Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente, die im häuslichen Bereich eingesetzt werden, oder die im Zusammenhang mit Veranstaltungen Verwendung finden. Auf Nr. 5 der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin wird insofern verwiesen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Unter Straßenmusik ist eine an die Allgemeinheit gerichtete Darbietung von Musik unter Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten zu verstehen, die nicht im Rahmen einer Veranstaltung (z. B. Straßenfest) oder gegen Entgelt (z. B. Musikdarbietungen zu Werbezwecken) erfolgt. Das Entgegennehmen von Geld oder Sachleistungen als Anerkennung für die dargebotene Musik gilt nicht als Entgelt im vorgenannten Sinne.
- 2.2. Tonwiedergabegeräte sind technische Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe von Schall dienen. Hierzu zählen insbesondere Abspielgeräte für Tonträger, Verstärker und Lautsprecheranlagen. Sie sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- 2.3. Musikinstrumente, die elektrisch verstärkt werden, sind technische Geräte. Sie bilden zusammen mit dem Verstärker- und Lautsprechersystem eine Einheit und sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Dagegen sind Musikinstrumente, die ohne elektrische Verstärkung betrieben werden, keine solchen Anlagen.

3. Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten für Straßenmusik

- 3.1. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen gemäß § 5 LImSchG Bln nur in einer Lautstärke benutzt werden, durch die niemand erheblich gestört wird. Weitergehende Einschränkungen zum Nachtruheschutz (§ 3 LImSchG Bln) und zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 4 LImSchG Bln) gehen den Regelungen des § 5 LImSchG Bln vor.
- 3.2. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, die unter Benutzung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dargeboten wird, dann nicht anzunehmen, wenn der maßgebliche gebietsbezogene Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 TA Lärm und der dort genannte Spitzenpegel beim nächsten Anwohner eingehalten werden. Sollte eine Richtwertüberschreitung zu erwarten sein, kann gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG Bln in diesen Fällen eine Ausnahmezulassung erteilt werden. Dies ist regelmäßig jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die durch die Straßenmusik verursachte Störung unbedeutend ist. Auf Nr. 11 Abs. 2 AV LImSchG Bln wird insofern verwiesen.
- 3.3. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln ist bei Straßenmusik, bei der ausschließlich unverstärkte Musikinstrumente Verwendung finden, in der Regel nicht anzunehmen, wenn die Darbietung
 - a) in der Zeit von 8.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr erfolgt,
 - b) nicht länger als 60 Minuten auf einen Immissionsort einwirkt,
 - c) einen Abstand von 20 m zum nächsten Wohnhaus und von 60 m zu empfindlichen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Altenheimen einhält,
 - d) nicht in unmittelbarer Nähe einer Kirche während des Gottesdienstes stattfindet und
 - e) nicht an einem Ort dargeboten wird, der von einer Schule während der Unterrichtszeiten einsehbar ist.
- 3.4. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln kann in den Fällen von Nr. 3.3 dieses Rundschreibens im Einzelfall jedoch dann vorliegen, wenn z. B.
 - a) besonders lautstarke Musikinstrumente verwendet werden (z. B. Posaunen, Trompeten, Pauken, Trommeln), so dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (auch für den Spitzenpegel) nach Nr. 6.1 TA Lärm überschritten werden,
 - b) eine größere Anzahl von Personen an der Musikdarbietung mitwirkt oder
 - c) andere örtliche oder zeitliche Umstände die Straßenmusik als erheblich störend erscheinen lassen.

Ob eine erhebliche Störung vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten örtlichen Situation bestimmt werden.

4. Maßnahmen bei erheblichen Störungen

- 4.1. Soweit durch Straßenmusik erhebliche Störungen verursacht werden, kann die zuständige Verwaltungsbehörde Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von 12 LImSchG Bln anordnen. Hierzu können örtliche oder zeitliche Beschränkungen der Musikdarbietung gehören. Ebenso kann die Verwendung von Tonwiedergabegeräten oder die Verwendung bestimmter Musikinstrumente oder anderer Schallerzeuger untersagt werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein, kann auch eine Platzverweisung auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 ASOG Bln ausgesprochen werden, da eine erhebliche Störung im Sinne des § 5 LImSchG Bln eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im ordnungsbehördlichen Sinne darstellt.

- 4.2. Maßnahmen nach § 12 LImSchG Bln oder § 29 Abs. 1 ASOG Bln sind Verwaltungsakte, die schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können. Auf die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG bei mündlichen Verwaltungsakten wird hingewiesen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist strikt zu wahren.
- 4.3. Die erhebliche Störung von Dritten durch Straßenmusik kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 LImSchG Bln als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Erfolgt eine erhebliche Störung von Dritten ausschließlich durch unverstärkte Musikinstrumente und zeigt der Betroffene Einsicht, ist im Regelfall von einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit auszugehen, die mit einer Verwarnung gemäß § 56 OWiG geahndet werden kann. Die Verwarnung kann mit oder ohne Verwarnungsgeld erfolgen. Auf Nr. 14 AV LImSchG Bln wird hingewiesen.

5. Hinweise

- 5.1. Für die Durchführung von Straßenmusik können unter Umständen weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z. B. Sondernutzungserlaubnis, straßenverkehrsbehördliche Erlaubnis) erforderlich sein. Antragsteller für Ausnahmezulassungen nach § 10 Abs. 1 LImSchG Bln sollen hierauf hingewiesen werden. Bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen ist auf die Bereiche im Berliner Stadtgebiet hinzuweisen, für die diese nicht gelten.
- 5.2. Für fachtechnische Fragen ist Herr Dr. Pischke, Telefon: 9025-2262 Ansprechpartner.

6. Schlussbestimmung

Das Rundschreiben II Nr. 3/07 vom 08.05.2007 wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Lehming